



**Statuten des Vereins
„balzerSingt“**

Inhaltsverzeichnis

Name, Sitz (Art. 1)	3
Zweck des Vereins (Art.2)	3
Mitgliedschaft (Art. 3)	4
Aktivmitglieder (Art. 4).....	4
Jugendmitglieder (Art. 5)	4
Betreuermitglieder (Art. 6)	5
Passivmitglieder (Art. 7).....	5
Ehrenmitglieder (Art. 8)	5
Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder (Art. 9)	6
Rechte und Pflichten der Jugendmitglieder (Art. 10)	6
Rechte und Pflichten der Betreuermitglieder (Art. 11)	7
Rechte und Pflichten der Passivmitglieder (Art. 12)	7
Rechte der Ehrenmitglieder (Art. 13)	8
Austritt und Ausschluss (Art. 14)	8
Einnahmen und Vermögen des Vereins (Art. 15)	9
Haftung (Art. 16)	9
Organisation (Art. 17)	10
Die Hauptversammlung (Art. 18)	10
Aufgaben der Hauptversammlung (Art. 19)	11
Beschlussfassung in der Hauptversammlung (Art. 20)	12
Amtsdauer (Art. 21)	13
Der Vorstand (Art. 22)	13
Aufgaben des Vorstands (Art. 23).....	14
Chorverantwortliche (Art. 24)	15
Rechnungsrevisoren (Art. 25).....	15
Chorleiter (Art. 26).....	16
Meinungsverschiedenheiten (Art. 27)	16
Vereinsjahr (Art. 28)	16
Auflösung des Vereins (Art. 29)	17
Schlussbestimmungen (Art. 30)	17

Name, Sitz

Art. 1

- 1) „balzerSingt“ ist ein Verein im Sinne von Art. 246 ff. PGR (Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20.1.1926).
- 2) Sitz des Vereins ist Balzers.

Zweck des Vereins

Art. 2

- 1) Der Verein fördert und pflegt den Chorgesang in altersgerechten Gruppen.
- 2) Die Hauptversammlung wird je nach Bedarf die notwendigen Chöre schaffen. Derzeit sind dies insbesondere folgende Chöre:
 - a) ein Kinderchor mit dem Namen „Singschule“ für Kinder ab dem 1. Kindergarten bis Ende 1. Klasse Primarschule;
 - b) ein Chor für Jugendliche ab der 5. Primarschulklasse bis zum Alter von 19 Jahren;
 - c) ein Chor für Jugendliche und Erwachsene ab 15 Jahren mit dem Namen „vonArte Chor“.
- 3) Ausserdem können Ensembles gebildet werden. Näheres regelt der Vorstand in einem Reglement.
- 4) Die Förderung und Pflege des Chorgesangs beinhaltet insbesondere:
 - a) Gesangsproben unter kundiger Leitung;
 - b) musikalische Aufführungen in Form von Konzerten, Singspielen oder dergleichen sowie andere kulturelle Anlässe und Darbietungen weltlicher und kirchlicher Art;
 - c) Tournen und Ausflüge.

Mitgliedschaft

Art. 3

- 1) Der Verein besteht aus
 - a) Aktivmitgliedern;
 - b) Jugendmitgliedern;
 - c) Betreuermitgliedern;
 - d) Passivmitgliedern;
 - e) Ehrenmitgliedern.
- 2) Dort, wo in diesen Statuten von Personen die Rede ist, wird wegen der einfacheren Lesbarkeit die männliche Form gewählt.
- 3) Der Eintritt von neuen Mitgliedern kann jederzeit erfolgen, wenn die Altersgrenze gemäss Art. 2, Abs. 2 nicht unterschritten wird. Über die definitive Aufnahme entscheidet jeweils die nächste ordentliche Hauptversammlung.

Aktivmitglieder

Art. 4

Aktivmitglieder sind die Sänger ab dem erfüllten 16. Lebensjahr.

Jugendmitglieder

Art. 5

Jugendmitglieder sind Mitglieder unter 16 Jahren.

Betreuermitglieder

Art. 6

Betreuermitglieder sind die Chorverantwortlichen ab dem erfüllten 16. Lebensjahr.

Passivmitglieder

Art. 7

Passivmitglieder sind Mitglieder, die weder Betreuermitglieder sind noch aktiv in einem Chor mitsingen.

Ehrenmitglieder

Art. 8

- 1) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt über Antrag des Vorstands durch die ordentliche Hauptversammlung.
- 2) Jedes Mitglied, das 25 Jahre hindurch dem Verein „balzerSingt“ als Aktiv- und / oder Betreuermitglied angehört hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- 3) Für die Berechnung der Mitgliedschaftsdauer werden nur die Jahre als Aktiv- oder Betreuermitglied gezählt. Vorstandsjahre zählen bei der Berechnung der Mitgliedschaftsdauer doppelt.
- 4) Daneben können auch alle Personen, welche sich besondere Verdienste um den Verein „balzerSingt“ erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder

Art. 9

- 1) Die Aktivmitglieder haben
 - a) das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht in den Hauptversammlungen des Vereins „balzerSingt“;
 - b) das Recht, Anträge zu stellen und über das Vereinsgeschehen informiert zu werden.
- 2) Die Aktivmitglieder sind verpflichtet,
 - a) sich den Vereinsbeschlüssen zu unterziehen, insbesondere die Proben, Aufführungen und Veranstaltungen pünktlich und regelmässig zu besuchen oder sich für ein allfälliges Fernbleiben zu entschuldigen;
 - b) die von der Hauptversammlung allenfalls festgelegten Aktivmitgliederbeiträge sowie Projektbeiträge zu leisten. Weitere finanzielle Verpflichtungen bestehen nicht.

Rechte und Pflichten der Jugendmitglieder

Art. 10

- 1) Die Jugendmitglieder haben
 - a) das Recht, Anträge zu stellen und über das Vereinsgeschehen informiert zu werden. Sie werden nicht zur Hauptversammlung eingeladen.
- 2) Die Jugendmitglieder sind verpflichtet,
 - a) sich den Vereinsbeschlüssen zu unterziehen, insbesondere die Proben, Aufführungen und Veranstaltungen pünktlich und regelmässig zu besuchen oder sich für ein allfälliges Fernbleiben zu entschuldigen;
 - b) die von der Hauptversammlung allenfalls festgelegten Jugendmitgliederbeiträge sowie Projektbeiträge zu leisten. Weitere finanzielle Verpflichtungen bestehen nicht.

Rechte und Pflichten der Betreuermitglieder

Art. 11

- 1) Die Betreuermitglieder haben
 - a) das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht in den Hauptversammlungen des Vereins „balzerSingt“;
 - b) das Recht, Anträge zu stellen und über das Vereinsgeschehen informiert zu werden.
- 2) Die Betreuermitglieder sind verpflichtet,
 - a) sich den Vereinsbeschlüssen zu unterziehen und insbesondere ihre Betreuerpflichten bei Proben und Auftritten regelmässig und pflichtbewusst auszuüben.

Rechte und Pflichten der Passivmitglieder

Art. 12

- 1) Die Passivmitglieder haben
 - a) das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht in den Hauptversammlungen des Vereins „balzerSingt“;
 - b) das Recht, Anträge zu stellen und über das Vereinsgeschehen informiert zu werden.
- 2) Die Passivmitglieder sind verpflichtet,
 - a) sich den Vereinsbeschlüssen zu unterziehen;
 - b) die von der Hauptversammlung allenfalls festgelegten Passivmitgliederbeiträge zu leisten. Weitere finanzielle Verpflichtungen bestehen nicht.

Rechte der Ehrenmitglieder

Art. 13

- 1) Ehrenmitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen und über das Vereinsgeschehen informiert zu werden.
- 2) Ehrenmitglieder haben freien Eintritt zu allen Konzerten von „balzerSingt“.
- 3) Ehrenmitglieder, welche gleichzeitig Aktiv-, Passiv- oder Betreuermitglieder sind, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktiv-, Passiv- bzw. Betreuermitglieder.

Austritt und Ausschluss

Art. 14

- 4) Der Austritt kann auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch an den Verein.
- 5) Vernachlässigt ein Mitglied seine Pflichten oder handelt es gegen die Interessen des Vereins, so kann es durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 6) Die Ehrenmitgliedschaft kann bei Vorliegen wichtiger Gründe durch die ordentliche Hauptversammlung aberkannt werden.

Einnahmen und Vermögen des Vereins

Art. 15

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus

- den Eintrittsgeldern bei Veranstaltungen;
- den allfälligen Gewinnen aus Veranstaltungen des Vereins;
- den freiwilligen Zuwendungen und Förderungsbeiträgen;
- dem Erlös eines allfällig durchgeführten Passiveinzugs;
- den allenfalls festgelegten Beiträgen der Aktiv- Jugend- und Passivmitglieder.

Haftung

Art. 16

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Organisation

Art. 17

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung;
- der Vorstand;
- die Chorverantwortlichen;
- die Rechnungsrevisoren.

Die Hauptversammlung

Art. 18

- 1) Die ordentliche Hauptversammlung besteht aus den Aktiv-, Passiv- und Betreuermitgliedern des Vereins.
- 2) Üblicherweise findet diese jährlich zwischen Juni und September statt. Sie wird vom Vorstand mindestens zehn Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch adressierte, schriftliche Mitteilung an alle Aktiv- Passiv- und Betreuermitglieder. Ehrenmitglieder sowie Gäste können vom Vorstand ebenfalls eingeladen werden. Den Vorsitz führt der Präsident.
- 3) Für eine ausserordentliche Hauptversammlung gelten die gleichen Regeln. Sie wird einberufen auf Beschluss der Hauptversammlung, des Vorstands oder auf Begehren eines Fünftels der Aktiv-, Passiv- oder Betreuermitglieder des Vereins, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zwecks an den Vorstand gestellt wird. Den Vorsitz führt der Präsident.

- 4) Die Einladung an die Mitglieder kann per Post, durch Mitteilung in einem amtlichen Publikationsorgan oder durch Zusendung mit elektronischen Medien (E-Mail etc) geschehen. Die Einladung gilt als an die richtige Adresse versendet, sofern dies die letzte Adresse ist, die vom Mitglied dem Vorstand nachweislich mitgeteilt wurde. Bei elektronischen Medien gilt die Einladung als am gleichen Tage zugestellt.

Aufgaben der Hauptversammlung

Art. 19

- 1) Die ordentliche Hauptversammlung hat die folgenden Aufgaben:
 - a) Bestimmung eines Protokollführers
 - b) Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen Hauptversammlung sowie gegebenenfalls der Protokolle der während des Vereinsjahres abgehaltenen ausserordentlichen Hauptversammlungen;
 - c) Entgegennahme der Jahresberichte
- 2) des Präsidenten,
- 3) des Kassiers,
- 4) der Rechnungsrevisoren,
- 5) der Chorverantwortlichen;
 - a) Entlastung des Vorstands;
 - b) Wahlen
- 6) der Stimmzähler,
- 7) des Vorstands,
- 8) der Rechnungsrevisoren,

- 9) der Chorverantwortlichen;
 - a) Aufnahme von Mitgliedern;
 - b) Ausschluss von Mitgliedern;
 - c) Festlegung eines allfälligen Mitgliederbeitrags sowie Projektbeitrags;
 - d) Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, welche der Vorstand der ordentlichen Hauptversammlung vorlegt;
- 10) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, welche dem Präsidenten mindestens fünf Tage vor der Versammlung eingereicht wurden;
- 11) zusätzlich alle Aufgaben, die auch von einer ausserordentlichen Hauptversammlung wahrgenommen werden können;
- 12) Behandlung von freien Anträgen.
- 13) Die ausserordentliche Hauptversammlung behandelt jene Traktanden, welche für diese beantragt wurden.

Beschlussfassung in der Hauptversammlung

Art. 20

- 1) Die Beschlüsse bedürfen, soweit es nicht anders vorgesehen ist, zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden zählbaren Stimmen, wobei mindestens ein Zehntel aller zählbaren Stimmen vertreten sein muss.
- 2) Bei Statutenänderungen ist die Versammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Aktiv- und Betreuermitglieder anwesend sind. Statutenänderungen und der Ausschluss von Mitgliedern erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln, Wahlen und Abstimmungen die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 3) Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht drei stimmberechtigte Mitglieder die schriftliche Stimmabgabe verlangen.
- 4) Mitglieder des Vorstands haben bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstands kein Stimmrecht und enthalten sich.

- 5) Eine Vereinsauflösung erfordert die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Aktiv- und Betreuermitglieder sowie die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden.
- 6) Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist in angemessener Frist eine zweite Hauptversammlung einzuberufen. An einer eventuellen dritten Hauptversammlung gelten die Quoren nicht mehr, so dass auf jeden Fall eine Beschlussfassung möglich ist.

Amtsdauer

Art. 21

Die Amtsdauer der von der Hauptversammlung bestellten Funktionäre (Art. 17) erlischt mit dem Ende des Vereinsjahres; sie bleiben interimistisch in ihrer Funktion, bis eine ordentliche Hauptversammlung durchgeführt wurde. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand

Art. 22

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Jeder Chor ist durch mindestens einen Chorverantwortlichen vertreten; die Zuständigkeiten werden unter den Vorstandsmitgliedern aufgeteilt.
- 2) Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter Angabe von Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 3) Zur Beschlussfassung bedarf es der Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

Aufgaben des Vorstands

Art. 23

- 1) Der Vorstand hat die folgenden Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung übertragen sind. Insbesondere steht dem Vorstand die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Wahrnehmung der Interessen des Vereins zu;
 - b) Vollzug der Vereinsbeschlüsse;
 - c) Vertretung nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein leistet der Präsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied;
 - d) Einberufung der Hauptversammlung;
 - e) Wahl und Anstellung der Chorleiter, in Absprache mit den Chorverantwortlichen der betreffenden Sektion
 - f) Erlass von Pflichtenheften für die Chorverantwortlichen;
 - g) vertragliche Vereinbarungen und allfälliger Erlass von Pflichtenheften für die Chorleiter;
 - h) Bildung von Kommissionen und Delegieren von Aufgaben an diese oder an Einzelpersonen (z.B. Schreibearbeiten, Konzertkommission), Wahrung der Oberaufsicht über die Tätigkeit dieser Kommissionen bzw. Personen.
- 2) Die einzelnen Vorstandsmitglieder haben die folgenden Aufgaben:
 - a) der Präsident vertritt den Verein in inneren und äusseren Angelegenheiten. Er führt bei Sitzungen und Versammlungen den Vorsitz und legt der ordentlichen Hauptversammlung den Tätigkeitsbericht vor;
 - b) der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall;
 - c) der Kassier erstellt die Buchhaltung und legt bei der ordentlichen Hauptversammlung Rechenschaft über das vergangene Vereinsjahr ab;
 - d) ein Vorstandsmitglied führt das Mitgliederverzeichnis;
 - e) die Vorstandsmitglieder übernehmen weitere Aufgaben gemäss Beschluss des Vorstands;

- f) die Vorstandsmitglieder – mit Ausnahme von Präsident und Kassier – führen bei Vorstandssitzungen abwechslungsweise Protokoll.

Chorverantwortliche

Art. 24

- 1) Für jeden Chor werden Chorverantwortliche bestellt.
- 2) Den Chorverantwortlichen obliegt die administrative Führung des ihnen zugeteilten Chors.
- 3) Die Einzelheiten werden in Pflichtenheften geregelt (Art. 23 Abs. 1 lit. f).

Rechnungsrevisoren

Art. 25

Die Rechnungsrevisoren prüfen Buchführung, Rechnungen, Inventar, Belege und Kassenbestand. Sie berichten der ordentlichen Hauptversammlung über die Ergebnisse ihrer Revisionsstätigkeit.

Chorleiter

Art. 26

- 1) Den Chorleitern obliegt die gesamte musikalische Leitung sowie die Gestaltung und Durchführung der Proben.
- 2) Die weiteren Aufgaben werden im Vertrag oder in Pflichtenheften umschrieben.

Meinungsverschiedenheiten

Art. 27

Vereinsstreitigkeiten werden ausnahmslos durch ein Schiedsgericht entschieden, welches aus je einem von den Streitparteien gewählten Mitglied gebildet wird. Aus einer vorher bestimmten Liste wird per Los ein Schiedsrichter als Vorsitzender des Schiedsgerichtes gewählt.

Vereinsjahr

Art. 28

- 1) Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Juli jedes Jahres und endet mit dem 30. Juni des nächstfolgenden Jahres.
- 2) Allfällige Mitgliederbeiträge sind auf den Rechnungsabschluss fällig.

Auflösung des Vereins

Art. 29

- 1) Im Fall der Auflösung des Vereins wird das gesamte Vereinsvermögen der Gemeinde Balzers zur Verwahrung übergeben, bis sich wieder ein Gesangverein mit gleichen Zielen und Zwecken gebildet hat.
- 2) Sollten sich zu gleicher Zeit mehrere Vereine bilden, die Anspruch auf das Vereinsvermögen erheben, so bleibt die Entscheidung dem Gemeinderat Balzers überlassen.

Schlussbestimmungen

Art. 30

Die vorliegenden Statuten wurden in der Gründungsversammlung vom 11. Januar 1997 angenommen und in revidierter Form erneut bestätigt:

- an der ausserordentlichen Hauptversammlung vom 4. Mai 2002;
- an der ordentlichen Hauptversammlung vom 22. September 2007;
- an der ordentlichen Hauptversammlung vom 20. September 2008, an welcher auch die Namensänderung von „Balzner Singjugend“ in „balzerSingt“ beschlossen wurde;
- an der ordentlichen Hauptversammlung vom 27. August 2011.
- an der ausserordentlichen Hauptversammlung vom 6. Dezember 2014.

Balzers, 6. Dezember 2014

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Jeannette Stocker

Eveline Vogt